Bestimmungen über das Frauenstimmrecht in folgenden Kantonen : Baselstadt, Genf, Luzern

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **2 (1946)**

Heft 5

PDF erstellt am: **17.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-846256

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Wir wollen mit den Frauen
das Neue mutig bauen.

Carl Haug, Schaffhausen
I. Preis des Slogan-Wettbewerbes

Bestimmungen über das Frauenstimmrecht in folgenden Kantonen:

1. **Baselstadt.** Der Regierungsrat von Baselstadt unterbreitet dem Grossen Rat seinen Bericht zur zweiten Lesung der Frauenstimmrechtsvorlage. Er nimmt vor allem zu dem Zusatzantrag Stellung, wonach Frauen, die durch Heirat Schweizerbürgerinnen geworden sind, das Stimmrecht erst erhalten sollen, wenn sie wenigstens acht Jahre lang ununterbrochen in der Schweiz gelebt haben. Der Regierungsrat hält eine solche Bestimmung für gerechtfertigt und notwendig, vertritt aber die Auffassung, dass diese Karenzzeit nicht in der Verfassung selbst, sondern im Wahlgesetz festgelegt werden soll, damit sie den Bedürfnissen besser angepasst werden kann. Der Verfassungsartikel soll lauten: „Bei kantonalen Abstimmungen und Wahlen sind diejenigen im Kanton wohnhaften Schweizerbürger und Schweizerbürgerinnen stimmberechtigt, welche das 20. Altersjahr zurückgelegt haben und das Aktivbürgerrecht besitzen, sofern sie entweder Kantonsbürger oder als Bürger eines andern Kantons seit drei Monaten im Kanton niedergelassen sind. Die Erteilung des Stimm- und Wahlrechts an Frauen, die durch Heirat Schweizerinnen geworden sind, wird durch das Gesetz geregelt". Sinngemäss werden diese Bestimmungen auch auf Abstimmungen und Wahlen in Gemeindesachen ausgedehnt. In der Schlussabstimmung des Grossen Rates wurde die Vorlage über das Frauenstimmrecht mit 73 gegen 20 Stimmen angenommen.

2. **Genf.** Das Frauenstimmrecht vor dem Genfer Grossen Rat. (7. April). In Genf, wo die Frage des Frauenstimmrechts schon wiederholt zur Sprache gekommen ist, hatte am Samstag der Grosse Rat in einer ausserordentlichen Sitzung zum erstenmal entscheidend Stellung zu diesem Problem zu nehmen. Es lag ihm, nachdem ein entsprechender Gesetzesentwurf des Sozialdemokraten Dupont zurückgezogen worden war, der Text einer Volksinitiative vor, die rund 9000 Unterschriften (bei einem gesetzlichen Minimum von 5000) auf sich vereinigt hatte. Diese Initiative war von der Partei der Arbeit lanciert worden. Das von ihr befürwortete Projekt bestimmt einfach, dass in allen auf die Ausübung der politischen Rechte bezüglichen Artikeln der Genfer Staatsverfassung der Ausdruck „Bürger" sich auf Personen beider Geschlechter erstrecke. Es handelt sich also auf diesem Gebiet um eine

völlige Gleichstellung der Frau mit dem Manne, einschliesslich der Wählbarkeit. – Nach einer langen Debatte unterstützte der Rat das Begehren der Volksinitiative mit 61 gegen 31 Stimmen. Geschlossen für ihn hatten die P. d. A., die Sozialdemokraten und die Christlichsozialen gestimmt, geschlossen gegen ihn die Radikalen, während die Nationaldemokraten sich auf beide Lager verteilten. –

Die Genfer Gruppe des Frauenstimmrechtsverbandes hatte dem Grossen Rat ein von mehr als 30 Genfer Organisationen unterzeichnetes Schreiben übermittelt. Darin wird namentlich dargelegt, dass die Erziehung und Bildung der Frau sie wie den Mann für das berufliche und soziale Leben vorbereiten. Die Frau sei in der Lage, dem Lande neue, nützliche Kräfte zuzuführen. In Berücksichtigung der Verhältnisse sei daher die Zuerkennung des Stimmrechts an die Frauen zu verlangen. Erst mit dem uneingeschränkten Frauenstimmrecht sei die Gleichheit vor dem Gesetz verwirklicht.

(Aus einem Artikel der N.Z.Z. vom 8. April 1946).

3. **Luzern.** Im Grossen Rate des Kantons Luzern wurde vom katholischen Mitglied Dr. Julius Beck folgende Motion über das Frauenstimmrecht eingebracht:

„Der Regierungsrat wird eingeladen, zu prüfen und dem Grossen Rate Bericht darüber zu erstatten, ob durch Aenderung der Verfassung und der in Betracht kommenden Gesetze oder auf dem Interpretationswege das Stimmrecht in öffentlichen Angelegenheiten und die Wählbarkeit in die Beamtungen des Kantons, der Aemter und der Gemeinden auch den Personen des weiblichen Geschlechtes ganz oder doch weitgehender als bisher zuerkannt werden könne und solle. Der Regierungsrat wird gleichzeitig ersucht, dem Grossen Rate die entsprechenden Anträge zu unterbreiten.

Die Motion verlangt einen Bericht und Antrag des Regierungsrates, ob, inwieweit und auf welchem Wege das Stimmrecht und Wahlrecht der Frauen in öffentlichen Angelegenheiten im Kanton Luzern einzuführen sei“.

Der Begründung der Motion können wir folgende interessante Argumente entnehmen: Dr. Beck geht von der Tatsache aus, dass eine Reihe von Kantonen Vorlagen über das Frauenstimmrecht diskutieren. Es ist daher auch für den Grossen Rat des Kantons Luzern an der Zeit, diese Frage zu prüfen. Es handelt sich nicht einfach darum: Was sagt das Volk, oder was sagen die Frauen dazu? sondern: Was sagen wir dazu als verantwortliche gesetzgebende Behörde? d. h. was verlangt die gesunde demokratische Entwicklung unseres Staatswesens? Es fragt sich einfach, was für das ganze Volk das Beste sei. Es handelt sich also bei dieser Motion um eine demokratische Gewissenserforschung. – Der Motionär geht sodann von der Rechtsentwicklung aus und zeigt, wie sich die zivilrechtliche Stellung der Frau durch die Einführung des Zivilgesetzbuches entwickelt hat, während die öffentlich rechtliche Stellung der Frau stecken geblieben ist.

Dabei ist die Frau, genau wie der Mann, heute mehr denn je auf Gedeih und Verderb mit dem Staate verbunden. Wir schaffen Schulgesetze: Die Frau als Hauptträgerin der Erziehungsarbeit hat nichts dazu zu sagen.

Wir erlassen Gesetze über Arbeits- und Berufsfragen: Die von ihnen betroffenen Frauen haben nichts dazu zu sagen.

Wir bereiten die Altersversicherung vor: Trotzdem die Mehrzahl der Alten weiblichen Geschlechtes sind, so haben die Frauen nichts dazu zu sagen.

Wir erlassen Straf- und Steuergesetze: Die Frauen sind ihnen unterworfen, wie die Männer; sie dürfen Steuern bezahlen, aber sie haben in die Gesetzgebung nichts drein zu reden.

Dabei ist statistisch zu beachten, dass gemäss der Volkszählung von 1930 die Gesamtzahl der Schweizerinnen über 20 Jahren 1 454 340 beträgt; dass hievon 611 268 berufstätig sind und hievon 152 956, d. h. 14 % selbständig erwerbend. Seither hat sich die Zahl der berufstätigen Frauen noch erhöht. –

Diese Zahlen beweisen, dass die Frauen auch bei uns durch die wirtschaftlichen und sozialen Umwälzungen der Neuheit vielfach aus ihrem ursprünglichen Bereiche, dem Hause, hinaus gedrängt und in eine neue Lebensstellung hinein gezwungen worden sind.

Mit der Entwicklung der Industrie und der Veränderung der Wohnverhältnisse wurde den Frauen eine Tätigkeit nach der andern entzogen. Die unverheirateten Frauen, deren Zahl immer mehr wuchs, mussten selbständige Wege gehen; – auch die verheirateten mussten mehr und mehr ins Erwerbsleben eingreifen; . . die bessere Bildung berechtigte die Frauen, Anspruch auf freie Zulassung zu den verschiedensten privaten Berufen und Gewerben zu machen.

Die gleichen Umwälzungen verwandelten aber auch den Charakter des Staates: Die hoheitliche Gewalt des Hausherren ging auf den Staat

über; damit hat dieser aber auch in viel weitgehenderem Masse, als früher, die Fürsorgepflicht für das geistige und leibliche Wohl seiner Untertanen übernommen. Er ist nicht mehr bloss Rechtsstaat, sondern er ist auch Wohlfahrts- und Fürsorgestaat geworden. Er hat die Fürsorge für die Waisen, die Armen, die Kranken, die Erziehung und Bildung der Jugend in sehr weitgehendem Masse übernommen, alles Tätigkeiten, die im alten patriarchalischen Hause in den Händen der Frauen lagen!

„Durch diese Veränderung der Lebensverhältnisse ist die Frau mit dem Staate in ein direktes Verhältnis getreten. Er kann ihr die entzogenen Tätigkeitsgebiete nicht mehr zurückgeben (Waisen-, Armen-, Kranken-, Erziehungswesen). . . . . Er muss ihre persönlichen Rechte schützen und sie in vermehrtem Masse am Staatsleben teilnehmen lassen und ihr ein effektives Mitbestimmungsrecht geben. Er kann ohne diese starke Mitarbeit der Frauen seine vielen neuen Aufgaben überhaupt nicht mehr richtig erfüllen" . . .

„. . . Wenn also die Frau aus ihrer geistigen Enge herauskommt und sich auch im öffentlichen Leben richtig entfalten kann, so wird sie auch ihre häuslichen Pflichten nicht schlechter, sondern besser erfüllen können: Es wächst der Mensch mit seinen höheren Zwecken!" –

Der Wirtschaftsartikel 31ter vor dem Nationalrat

Der Wirtschaftsartikel 31 ter, der eine Differenzierung zwischen alkoholfreien und alkoholführenden Wirtschaften vorsah, hat in der letzten Nationalratssession eine Aenderung erfahren, indem die alkoholfreien Wirtschaften in Zukunft nicht mehr begünstigt werden sollen. Der Diskussion entnehmen wir folgendes Votum von Dr. Hermann Häberlin (fr., Zürich) das uns seiner Begründung wegen besonders interessiert:

Wir zitieren die Neue Zürcher Zeitung vom 21. März: **„Es geht nicht an, die alkoholfreien Gaststätten rundweg zu begünstigen. Es gibt in den Grosstädten eine ganze Reihe solcher Gaststätten, die keine Förderung verdienen.** Auf der andern Seite ist eine differenzierte Behandlung von alkoholfreien und alkoholführenden Wirtschaften sicher nötig. So wäre ein Verbot von alkoholfreien Wirtschaften, weil genügend alkoholführende Wirtschaften vorhanden

- Guter Kaffee
- Preiswerte Menüs
- Kleine Plättli
- Ausgezeichnete Pâtisserie

Kafistube St. Annahof
Inhaber: Werner Michel